

**Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention
gegen grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt
gegenüber Kindern und Jugendlichen
im Katholischen Bildungsforum im Kreisdekanat Steinfurt e.V.**

Katholische Familienbildungsstätte (FBS) Rheine
Katholische Familienbildungsstätte (FBS) Ibbenbüren
Katholische Familienbildungsstätte (FBS) Steinfurt
Katholisches Bildungswerk (KBW) Kreis Steinfurt

Impressum

Herausgeber:

Katholisches Bildungsforum im Kreisdekanat Steinfurt e.V.

Verantwortlich: Ulrike Paege (Geschäftsführerin) und Jens Halfmann (Präventionsfachkraft)

Mühlenstraße 29

48431 Rheine

Stand: 9/2021

Inhalt

1. Vorwort (S. 3)
2. Einleitung (S. 4)
2. Das Schutzkonzept des Katholischen Bildungsforums im Kreisdekanat Steinfurt e.V. (S. 5)
3. Gesetzlicher Schutzauftrag (S. 6)
4. Maßnahmen der Prävention (S. 7)
5. Verpflichtungen von Vorstand, Leitungen, hauptamtlichen Mitarbeiter_innen, Honorarkräften, Freiwilligen, Praktikanten_innen und Ehrenamtlichen (S. 8 f.)
 - 5.1 Die Persönliche Eignung gem. §72a SGB VIII
 - 5.2 Gefährdungseinschätzung
 - 5.3 Elternbeteiligung
 - 5.4 Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen
 - 5.5. Information an das Jugendamt
 - 5.6 Fort- und Weiterbildung
 - 5.7 Dokumentation
 - 5.8 Datenschutz
6. Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter_innen (S. 12)
7. Inkrafttreten (S. 13)
8. Anhang (S. 14 f.)
 - 8.1 Handlungsleitfäden
 - 8.2 Vermutungstagebuch
 - 8.3 Dokumentation
 - 8.4 Selbstverpflichtungserklärung
 - 8.5 Adressen

Vorwort

Das vorliegende „Institutionelle Schutzkonzept zur Prävention gegen grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen im Katholischen Bildungsforum im Kreisdekanat Steinfurt e.V.“ richtet sich an alle hauptamtlichen Mitarbeiter_innen, an alle Honorarkräfte, an alle Freiwilligen und an alle Praktikanten_innen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten in den einzelnen Institutionen des Katholischen Bildungsforums im Kreisdekanat Steinfurt Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, beraten, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Den Eltern und erwachsenen Teilnehmer_innen dient es als Orientierung und Unterstützung.

Ziel dieses Schutzkonzeptes ist es, einen Beitrag dazu zu leisten, jede Form von psychischer und physischer Gewalt zu verhindern und Betroffenen angemessene Hilfe zuteilwerden zu lassen. Dabei geht es um schnelle und kompetente Hilfe sowie um wirksame Schutzmaßnahmen. Damit verbunden ist der Wunsch, Vorurteilen und Fehleinschätzungen zu Gewalt entgegenzuwirken, um eine differenzierte Sicht zu ermöglichen. Zudem soll das Schutzkonzept zu mehr Achtsamkeit und zu einer größeren Sicherheit im Umgang mit Hinweise auf psychische und physische Gewalt beitragen. Ein entscheidender Auftrag dabei ist es, die Tabuisierung, das Schweigen und Sprachlosigkeit zu überwinden, die Täter_innen in der Vergangenheit so lange geschützt haben.

1. Einleitung

Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls

- Jedes Kind und jeder Jugendliche hat einen universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz sowie auf besondere Fürsorge und Unterstützung.
- Der Schutz des Kindeswohls ist ein Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Katholischen Familienbildungsstätten Rheine, Ibbenbüren und Steinfurt sowie des Katholischen Bildungswerkes Kreis Steinfurt im Katholischen Bildungsforum im Kreisdekanat Steinfurt e.V..
- Eltern und Personensorgeberechtigte sind Partner der Katholischen Familienbildungsstätten und des Katholischen Bildungswerkes Kreis Steinfurt im Katholischen Bildungsforum im Kreisdekanat Steinfurt. Der Anwendung von jeglicher Gewalt oder Missbrauch in den Einrichtungen wird zeitnah und angemessen begegnet.
- Die Mitglieder des Vorstandes, die Leitungen, die hauptamtlichen Mitarbeiter_innen, die Honorarkräfte – die Angebote mit Minderjährigen leiten und durchführen –, die Freiwilligen (Freiwilliges Soziales Jahr/Bundesfreiwilligendienst) und die Praktikanten_innen – die Angebote mit Minderjährigen begleiten – des Katholischen Bildungsforums im Kreisdekanat Steinfurt e.V. haben eine besondere Verantwortung grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen in jedweder Form als Mittel der Erziehung auszuschließen.
- Der Vorstand des Katholischen Bildungsforums im Kreisdekanat Steinfurt e.V. unterstützt und fördert die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Qualifizierung hinsichtlich der Präventionsaufgaben und dem Umgang mit Kindeswohlgefährdungen.
- Die Leitungen und die hauptamtlichen Mitarbeiter_innen des Katholischen Bildungsforums im Kreisdekanat Steinfurt e.V. verfolgen ein fachlich differenziertes Vorgehen bei problematischen und krisenhaften Entwicklungen und Kindeswohlgefährdung.
- Das Vorgehen wird kontinuierlich dokumentiert und verfolgt eine hohe Transparenz unter Wahrung kirchlicher und staatlicher Datenschutzregelungen.
- Bei Fällen von Kindeswohlgefährdung wird regelhaft geprüft, wann und wie Eltern und Kinder an der Problemlösung frühzeitig beteiligt werden.

2. Das Institutionelle Schutzkonzept des Katholischen Bildungsforums im Kreisdekanat Steinfurt e.V.

Mit der Einführung der §§ 8a und 72a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – im Oktober 2005 hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung neu geregelt. Weitere Neuregelungen und zentrale Veränderungen zum Kinderschutz traten im Januar 2012 mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft. Die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis erfordert ein Institutionelles Schutzkonzept, aus dem hervorgeht, wie in der Praxis der Sicherung des Kindeswohls nachgekommen wird. Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept beschreibt die Koordination und das Zusammenwirken von Vorstand, Leitung, hauptamtlichen Mitarbeiter_innen, Honorarkräften, Freiwilligen und Praktikanten_innen im Katholischen Bildungsforum im Kreisdekanat Steinfurt e.V. bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung. Ziel des Institutionellen Schutzkonzeptes ist die Sicherstellung des Kinderschutzes in allen vier Einrichtungen und ihren Angeboten. Es dient der systematischen Umsetzung und Prüfung:

- der Risikoeinschätzung,
- des Schutzbedarfes,
- der Elternbeteiligung,
- der Vermittlung von Hilfen,
- der verantwortlichen Einhaltung von Verfahrensabläufen und
- der sachgemäßen Dokumentation.

Es nimmt Bezug auf die Rahmenordnung Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, auf die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (veröffentlicht am 11. März 2011).

Vorstand, Leitung und hauptamtliche Mitarbeiter_innen im Katholischen Bildungsforum im Kreisdekanat Steinfurt e.V. nutzen das Institutionelle Schutzkonzept und regeln damit innerorganisatorische Abläufe und Maßnahmen. Die Leitungen der vier Einrichtungen sind für die Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes durch die hauptamtlichen Mitarbeiter_innen, den Honorarkräften, den Freiwilligen und den Praktikanten_innen verantwortlich. Sie stellen sicher, dass die Instrumente des Institutionellen Schutzkonzeptes bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung sachgemäß verwendet werden und dass Abläufe im Prozess der

Gefährdungseinschätzung und Hilfeplanung eingehalten werden. Alle hauptamtliche Mitarbeiter_innen, Honorarkräfte, Freiwillige und Praktikanten_innen sind im Umgang mit dem jeweiligen Schutzkonzept der Einrichtung entsprechend geschult. Die Leitungen sind bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung zu informieren und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos Prozessverantwortliche. Sie initiieren bei Bedarf interdisziplinäre Beratungssettings und sichern die Hinzuziehung der Präventionsfachkraft. Informationspflichten gegenüber dem jeweiligen Jugendamt im Kreis Steinfurt sind von der zuständigen Leitung wahrzunehmen.

3. Gesetzlicher Schutzauftrag

Die unveräußerlichen Grundrechte eines jeden Kindes auf Schutz, Förderung und Beteiligung sind in den Artikeln 2, 3, 6, 12 und 19 der UN-Kinderrechtskonvention verankert. In Artikel 19 wird das uneingeschränkte Gewaltverbot in der Erziehung definiert. Der Schutz und die Fürsorge für Kinder werden in der für Deutschland verbindlichen EU-Grundrechtecharta in Artikel 24 verbrieft. Auf nationaler Ebene regelt das Grundgesetz das Elternrecht und weist Eltern in Art. 6 Abs. 2 GG die primäre Erziehungsverantwortung zu. Das Elternrecht ist ein Recht, das primär dem Interesse und dem Wohl des Kindes dient.

Angebote im Katholischen Bildungsforum im Kreisdekanat Steinfurt e.V. dienen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie. Adressaten der Bildungsangebote sind u.a. erwachsen werdende Eltern und Erziehende, die in den unterschiedlichsten Angebotsformen in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt und unterstützt werden, um ihre Elternverantwortung besser wahrnehmen zu können. Eltern- und Familienbildung setzt bei den Wünschen, Bedürfnissen und Anliegen der Familien an und macht entsprechende Angebote insbesondere in der frühen Familienphase.

Die Familienbildung hat den Auftrag elterliche Erziehungsverantwortung zu stärken und zu unterstützen. Als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, gehören die Prävention vor Gefahren für das Kindeswohl und der Schutz des Kindeswohls zu den Pflichtaufgaben.

Bei Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung ist es deshalb Aufgabe in den vier Einrichtungen Maßnahmen zu ergreifen, um gefährdete Kinder vor weiteren Gefahren zu schützen.

4. Maßnahmen der Prävention

Der Vorstand prüft in Zusammenarbeit mit der Leitung und der Präventionsfachkraft die erforderlichen vorbeugenden Aktivitäten in der Einrichtung und integriert entsprechende Maßnahmen in die Arbeitsabläufe. Leitungen, hauptamtliche Mitarbeiter_innen, Honorarkräfte, Freiwillige und Praktikanten_innen werden anhand des Institutionellen Schutzkonzeptes zu Fragen des Kinderschutzes und zur Prävention vor sexuellem Missbrauch geschult. Die Schulungen orientieren sich an dem Curriculum für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gemäß §§ 8, 9 und 10 der Präventionsordnung für das Bistum Münster. Die Leitungen sind für den Themenschwerpunkt Kindeswohl verantwortlich. Zudem sind noch folgende Punkte zu beachten:

- Die regionalen Hilfsangebote für Eltern und Kinder sind in der Einrichtung bekannt.
- Informationen über das Leistungsangebot und Adressen der entsprechenden Beratungseinrichtungen können den Eltern vermittelt werden.
- In Arbeitstreffen/Praxisanleitung und in Elterngesprächen/Elternabenden wird das Thema fachlich aufgegriffen und reflektiert.
- Leitungskräfte stehen in Kontakt zur Präventionsfachkraft und zu anderen dem Ziel des Kinderschutzes dienenden Fachdiensten (Deutscher Kinderschutzbund Rheine, Psychologische Beratungsstellen und Jugendämter im Kreis Steinfurt).
- Das Institutionelle Schutzkonzept beschränkt sich auf Kinder und Jugendliche, die an den Angeboten der vier Einrichtungen (u.a. PEKiP, Kidix, Spielgruppen oder Ferienparadies) teilnehmen. Dem Selbstverständnis folgend und aus einer pädagogischen Verantwortung heraus, achtet der Vorstand, die Leitungen, die hauptamtlichen Mitarbeiter_innen, die Honorarkräfte, die Freiwilligen und die Praktikanten_innen ihrem Handeln auch auf Kinder, die sich nur zeitweise in den Wirkungskreis der vier Einrichtungen begeben, wie z. B. Geschwisterkinder oder Flüchtlingskinder.
- Eine dem Wohl des Kindes angemessene Erziehung zu gewährleisten ist für Familien in Armutslagen in manchen Fällen nicht möglich. Dort wo Risikofaktoren wie finanzielle und materielle Not, fehlende soziale Unterstützung, Mangelerfahrungen und Perspektivlosigkeit sich überlagern, kann es zu problematischen Entwicklungen in der Eltern-Kind-Interaktion kommen, die zur Kindeswohl gefährdenden Situationen führen können.

- Die Leitungen und die hauptamtlichen Mitarbeiter_innen unterstützen Familien durch die Vermittlung von weiteren Hilfen. Das Katholische Bildungsforum im Kreisdekanat Steinfurt e.V. tritt für die Verbesserung der Lebenssituation von Familien in Armutslagen ein.
- Der Vorstand verpflichtet sich in Zusammenarbeit mit den Leitungen und der Präventionsfachkraft regelmäßig die Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen zu prüfen.

5. Verpflichtungen von Vorstand, Leitungen, hauptamtlichen Mitarbeiter_innen, Honorarkräften, Freiwilligen und Praktikanten_innen

5.1 Persönliche Eignung gem. §72 a SGB VIII

Der Träger stellt durch ein geregeltes Verfahren sicher, dass bei allen hauptamtlichen Mitarbeiter_innen, Honorarkräften, Freiwilligen und Praktikanten_innen neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dazu wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz von den jeweiligen Leitungen der Einrichtungen von den hauptamtlichen Mitarbeiter_innen, Honorarkräften, Freiwilligen und Praktikanten_innen angefordert. Die Kosten werden erstattet. Das erweiterte Führungszeugnis ist nach Ausstellung durch die zuständige Meldebehörde an die Geschäftsführung des Katholischen Bildungsforums im Kreisdekanat Steinfurt e.V., die die Aufgabe vom Vorstand übertragen bekommen hat, zu senden. Des Weiteren werden die hauptamtlichen Mitarbeiter_innen, Honorarkräfte, Freiwilligen und Praktikanten_innen von der Geschäftsführung aufgefordert eine Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen zu unterschreiben und diese der Geschäftsführung zukommen zu lassen. Personen die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in Kontakt kommen, ist die Aufnahme der Tätigkeit erst nach Vorlage und Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses und der unterschriebenen Selbstverpflichtung möglich. Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen (Honorar-)Tätigkeit Kinder betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a,

234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind (vgl. §72 a SGB VIII). Sie versichern in der Selbstverpflichtungserklärung, dass keine Verfahren bzgl. der vorgenannten Straftaten anhängig sind.

Sofern ein Verhalten durch hauptamtliche Mitarbeiter_innen, Honorarkräfte, Freiwillige und Praktikanten_innen beobachtet oder festgestellt wird, mit dem eine Kindeswohlgefährdung verbunden ist, erfolgt eine unmittelbare Information an die Fachstelle Prävention des Bistums Münster und an das jeweils zuständige Jugendamt im Kreis Steinfurt.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter_innen, Honorarkräfte, Freiwilligen und Praktikanten_innen im Katholischen Bildungsforum Steinfurt im Kreisdekanat Steinfurt e.V. tragen eine besondere Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Familien. Sie sind in der Einrichtung Garanten für den Schutz des Kindeswohls.

5.2 Gefährdungseinschätzung

Das Herausarbeiten von Risiko- und Schutzfaktoren soll bei der Gefährdungseinschätzung Faktoren bestimmen, die Kindeswohlgefährdung begünstigen bzw. vermindern. In der Wahrnehmung von Risikofaktoren und deren Interpretation ist eine differenzierte Betrachtungsweise erforderlich. Werden den hauptamtlichen Mitarbeiter_innen, den Honorarkräften, den Freiwilligen und den Praktikanten_innen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so ist die Leitung der Einrichtungen unmittelbar zu informieren; diese trägt Sorge dafür, dass das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit der Präventionsfachkraft eingeschätzt wird.

Die Risiko- und Schutzfaktoren, die in der Präventionsordnung im nordrhein-westfälischen Teil des Bistum Münster aufgeführt sind, sollen dabei helfen, Beobachtungen und Erkenntnisse systematisch zu erfassen und zu bewerten. Es ersetzt nicht den fachlichen Reflektionsprozess und den erforderlichen Austausch der Fachkräfte, welche durch Fallbesprechungen im Team und durch Hinzuziehung der Präventionsfachkraft sichergestellt werden. Bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages sind die Personensorgeberechtigten sowie gegebenenfalls das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. (vgl. § 8a Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII).

5.3 Elternbeteiligung

Die möglichst partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit den Eltern/Personen-sorgeberechtigten sowie die entwicklungsadäquate Beteiligung der Kinder gehört zum Selbstverständnis der vier Einrichtungen im Katholischen Bildungsforum im Kreisdekanat Steinfurt e.V. . Dies gilt auch für Krisen- und Konfliktsituationen. Die Leitungen tragen dafür Sorge, dass eine sprachliche Verständigung bei Familien mit Migrationshintergrund möglich ist. Gespräche mit den Eltern und Kindern werden dokumentiert. Vereinbarungen mit den Eltern, über Fristen und Verantwortlichkeiten sind Bestandteil der Dokumentation und müssen durch Unterschrift bestätigt werden.

5.4 Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Die Entwicklung des Kindes und sein wahrnehmbares Verhalten ist immer in Verbindung mit der Beziehung zu den primären Bezugspersonen zu verstehen. Das elterliche Verhalten, die Lebenssituation und besonderen Belastungen der Familie müssen in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden. Elternarbeit im Kinder- und Jugendschutz verfolgt die Zielsetzung mit den Eltern in Kontakt zu kommen und den Kontakt zu halten, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, den Eltern Hilfen anzubieten und auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken, an Verantwortung zu erinnern und deutlich zu machen, dass man mit dem schädigenden Verhalten der Eltern nicht einverstanden ist, ohne die Eltern zu verurteilen. Dort, wo Mittel und Möglichkeiten der vier Einrichtungen nicht ausreichen, wird mit den Eltern darauf hingearbeitet, möglichst zeitnah das jeweilige Jugendamt aufzusuchen, um Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen. Da auch eine enge Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderschutzbund Rheine besteht, können die vier Einrichtungen auch auf eine Möglichkeit der Beratung bei dieser Institution hinweisen. Ob Eltern, die von den Einrichtungen empfohlenen Beratungen und Hilfen annehmen, ist zu dokumentieren und in Elterngesprächen zu thematisieren.

5.5 Information an das Jugendamt

Eine Information an das Jugendamt durch die vier Einrichtungen erfolgt nach § 8a Abs. 4 SGB VIII wenn:

- eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt und
- Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, der Kindeswohlgefährdung wirksam zu begegnen und/oder

- Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um der Kindeswohlgefährdung wirksam zu begegnen.

Eine Meldung an das Jugendamt geht immer von der Leitung der Einrichtung aus. Die Information an das zuständige Jugendamt durch die jeweilige Leitung verpflichtet das Jugendamt zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos. Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes durch die Leitung der Einrichtung übernimmt das Jugendamt die Fallverantwortung.

5.6 Fort- und Weiterbildung

Der Vorstand verpflichtet sich, alle Leitungen, hauptamtlichen Mitarbeiter_innen, Honorarkräfte, Freiwillige und Praktikanten_innen zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII fortzubilden. Die Schulungen sollen insbesondere dazu befähigen, schnellstmöglichen Schutz für Kinder zu gewährleisten und Handlungssicherheit zu erlangen. Bei wesentlichen Veränderungen des Institutionellen Schutzkonzeptes ist die Nachschulung sicherzustellen. Die Schulungen sind integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung und sind von den Leitungen bei der Programmplanung in den vier Einrichtungen zu berücksichtigen. Die Teilnahme an den Fort- und Weiterbildungen wird vom Dienstgeber dokumentiert. Dazu wird eine Kopie der Teilnahmebescheinigung an die Geschäftsführung des Bildungsforums im Kreisdekanat Steinfurt e.V. übermittelt, dort geprüft und aufbewahrt. Die Leitungen in Zusammenarbeit mit der Präventionsfachkraft sind verpflichtet, die hauptamtlichen Mitarbeiter_innen, Honorarkräfte, Freiwillige und Praktikanten_innen über das Institutionelle Schutzkonzept zu informieren und über Änderungen zeitnah zu berichten.

5.7 Dokumentation

Beobachtung und Dokumentation sind Standards, die zur Qualitätssicherung der Aufgabenerstellung der vier Einrichtungen im Katholischen Bildungsforum im Kreisdekanat Steinfurt e.V. beitragen. Sachgerechter Umgang mit Kindeswohlgefährdung erfordert eine sorgfältige Dokumentation. Diese ist gegebenenfalls Grundlage für etwaige rechtliche Prüfungen. Die Unterlagen werden an einem sicheren, für die Öffentlichkeit unzugänglichen Ort und unter Verschluss bei der Verwaltung des Bildungsforums Steinfurt aufbewahrt.

5.8 Datenschutz

Dem Schutz von personenbezogenen Daten wird neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen auch aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen den Eltern, den Kindern und den Fachkräften besondere Bedeutung beigemessen. Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 Abs. 3 bis § 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet. Der Regionalverbund unterliegt dem kirchlichen Datenschutzgesetz und hat seine Datenschutzrichtlinie unter den jeweiligen Homepages (www.fbs-rheine.de; www.fbs-steinfurt.de; www.fabi-ibbenbueren.de; www.kbw-steinfurt.de) veröffentlicht.

6. Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung durch hauptamtliche Mitarbeiter_innen, Honorarkräfte, Freiwillige und Praktikanten_innen

Handelt es sich um eine Kindeswohlgefährdung durch hauptamtliche Mitarbeiter_innen, Honorarkräften, Freiwilligen und Praktikanten_innen der Einrichtung so ist in jedem Fall unverzüglich die Geschäftsführung und der Vorstand des Katholischen Bildungsforums im Kreisdekanat Steinfurt e.V. und die Fachstelle Prävention des Bistums Münster zu unterrichten. Die weitere Fallbearbeitung wird sodann durch die Fachstelle Prävention geregelt. Etwaige gesetzliche Schweige- oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben davon unberührt. Im Fall von sexuellem Missbrauch durch hauptamtliche Mitarbeiter_innen, Honorarkräften, Freiwilligen und Praktikanten_innen der Einrichtung entfällt die Pflicht zur Weiterleitung der Information an die Strafverfolgungsbehörde nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben können. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer, seinen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen ist.

7. Inkraftsetzung

Das Schutzkonzept tritt mit Beschluss des Vorstandes des Bildungsforums Steinfurt vom 4.12.2018 in Kraft und wird mit Unterschrift vom 30.9.2021 bestätigt.

30.9.2021 

Datum, Unterschrift, Kreisdechant, 1. Vorsitzender



Datum, Unterschrift, stellvertretender Vorsitzende

30.9.21 

Datum, Unterschrift, Vorstandsmitglied

30.09.2021 

Datum, Unterschrift, Vorstandsmitglied